

ALLGEMEINE MIETBEDINGUNGEN

PRÄAMBEL

Die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen (AMB) gelten für jede Anmietung eines Fahrzeugs durch einen Mieter bei dem Vermieter, die über die IT-Tools der Marke (z. B. Website, mobile App) oder im Vermietungsbüro des Vermieters vorgenommen wird.

ARTIKEL 1. DEFINITIONEN

„**Konto**“ bezeichnet den persönlichen Bereich des Mieters auf der Plattform, auf den nach Eingabe der Benutzerkennung und des Passworts zugegriffen werden kann.

„**Allgemeine Mietbedingungen**“ oder „**AMB**“ bezeichnet die Vertragsbedingungen, die zusammen mit dem Angebot den Vertrag zwischen dem Vermieter und dem Mieter, der die Vermietung des Fahrzeugs regelt, bildet.

„**Berechtigter Fahrzeugführer**“ bezeichnet jeden Fahrer, der im Mietvertrag aufgeführt ist und die Bedingungen für das Führen des Mietwagens erfüllt.

„**Vertrag**“ bezeichnet die Vereinbarung, die den Rahmen für die Vermietung eines Fahrzeugs bildet und die sich aus den folgenden Bestandteilen zusammensetzt:

- Dem Mietangebot;
- den vorliegenden AMB.

„**Mieter**“ bezeichnet jeden Unternehmer oder Verbraucher, gleich ob natürliche oder juristische Person, die einen Mietvertrag mit dem Vermieter über das Vermietungssystem abschließt.

„**Vermieter**“ bezeichnet den Unternehmer, der als Lizenznehmer der Marke das im Angebot beschriebene Fahrzeug über das Vermietungssystem als Mietwagen anbietet.

„**Vermietungssystem**“ bezeichnet die tatsächlichen Möglichkeiten, über die IT-Tools der Marke (z. B. Plattform, mobile App) oder am Desk des Vermieters Verträge abzuschließen.

„**Marke**“ bezeichnet das Unternehmen, das dem Vermieter das Recht einräumt, sein Angebot unter der Marke F2M über die Plattform sowie mithilfe der IT-Tools, die dem Vermieter zur Verfügung gestellt werden, zu vermarkten.

„**Partei(en)**“: bezeichnet einzeln oder zusammen den Vermieter und den Mieter.

„**Plattform**“ bezeichnet die Online-Plattform, auf die unter der Adresse „rent.free2move.com“ oder über die zugehörige mobile App zugegriffen werden kann.

„**Zahlungsdienstleister**“ oder „**ZDL**“: die Gesellschaft HIPAY SAS, 6 place du Colonel Bourgoïn, 75012 Paris – Frankreich.

„**Netz**“ bezeichnet die Gesamtheit der am Vermietungssystem teilnehmenden Vermieter.

„**Fahrzeug**“ bezeichnet das Fahrzeug, das Gegenstand des jeweiligen Mietvertrags ist.

ARTIKEL 2. VERTRAGSUNTERLAGEN

Die Vermietung eines Fahrzeugs ist durch den Vertrag geregelt.

ARTIKEL 3. GEGENSTAND

Gegenstand der vorliegenden AMB ist die Festlegung der Bedingungen, unter denen der Mieter ein Fahrzeug beim Vermieter anmietet.

Sie werden durch das Mietangebot ergänzt.

ARTIKEL 4. DAUER

4.1. Anfangszeitraum

Die Mietdauer ist im Vertrag festgelegt und darf achtundzwanzig (28) Tage ab der Übernahme des Fahrzeugs durch den Mieter nicht überschreiten. Falls das Fahrzeug länger als achtundzwanzig (28) Tage genutzt wird, müssen mehrere aufeinanderfolgende Mietverträge mit dem Vermieter abgeschlossen werden. Für den Fall, dass mehrere aufeinanderfolgende und ununterbrochene Verträge abgeschlossen werden, muss der Mieter das Fahrzeug dem Vermieter zwischen jedem Vertrag immer zur Erstellung eines Zustandsberichtes sowie zur Hinterlegung einer neuen Sicherheitsleistung vorführen.

4.2. Verlängerung

Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich über jedes Ereignis zu informieren, in dessen Folge es ihm nicht möglich ist, das Fahrzeug an dem vereinbarten Ort, Termin und zu der vereinbarten Uhrzeit zurückzugeben.

Möchte der Mieter die Mietdauer des Fahrzeugs verlängern oder ist es ihm nicht möglich, das Fahrzeug zu der vereinbarten Uhrzeit und/oder am vereinbarten Tag zurückzubringen, muss er den Vermieter unverzüglich kontaktieren, damit die Parteien eine Verlängerung des Vertrages vereinbaren.

Ist das Fahrzeug für den angefragten neuen Zeitraum verfügbar, wird ein neuer Vertrag (oder im Fall eines Vertrages, dessen Dauer kürzer als achtundzwanzig (28) Tage ist, ein Nachtrag) nach den zum Zeitpunkt seines ursprünglichen Abschlusses geltenden Bedingungen zwischen den Parteien abgeschlossen, der nach der Zahlung der Beträge für den neuen Vertrag durch den Mieter wirksam wird.

Ist das Fahrzeug für den angefragten neuen Zeitraum nicht verfügbar, verpflichtet sich der Mieter, das Fahrzeug an den Ort, an dem Termin und zu der Uhrzeit zurückzubringen, die ursprünglich vereinbart wurden.

Die vom Mieter im Rahmen eines ausgelaufenen Mietvertrags gefahrenen zusätzlichen Kilometer müssen vom Mieter bezahlt werden, auch wenn ein neuer Vertrag über dasselbe Fahrzeug geschlossen wurde.

Gibt der Mieter das Fahrzeug nicht an dem Ort oder nach der Dauer, die im Vertrag vorgesehen sind, zurück und vereinbart er keine Verlängerung mit dem Vermieter, so muss der Mieter je Verspätungstag eine Entschädigung anteilig des vereinbarten Mietpreises gem. Anlage 1 zahlen. Der Vermieter kann diese Entschädigung von der hinterlegten Kautions abziehen.

ARTIKEL 5. BUCHUNG

Der Mieter, der ein Fahrzeug anmieten möchte, muss die folgenden Handlungen ausführen:

Buchung über die Plattform:

- Auswahl des Übernahmeorts des gewünschten Fahrzeugs;
- Angabe der Tage und Uhrzeiten für die Übernahme und Rückgabe;
- Auswahl einer verfügbaren Fahrzeugkategorie (keine Garantie des Fahrzeugtyps bzw. Modells).

Anschließend muss der Mieter:

- Seine Kontaktdaten angeben;
- die Optionen und/oder Ausstattungen zur Kenntnis nehmen und gegebenenfalls auswählen (zum Teil mit Zusatzkosten zum Basispreis verbunden);
- bestätigen, dass er sämtliche festgelegten Bedingungen erfüllt, und ihnen zustimmen;
- alle im Mietangebot enthaltenen Angaben prüfen;
- seine Buchung bestätigen, indem er auf das zu diesem Zweck vorgesehene Feld klickt;
- die Zahlung der Buchung vornehmen.

Sobald die Buchung bestätigt wurde, sendet die Plattform sofort per E-Mail eine Buchungsbestätigung an die Parteien unter den angegebenen Adressen.

Buchung im Vermietungsbüro des Vermieters:

- Angabe des Übernahmeorts des gewünschten Fahrzeugs gegenüber dem Mitarbeiter;
- Angabe der Tage und Uhrzeiten für die Übernahme und Rückgabe gegenüber dem Mitarbeiter;

- Entgegennahme eines Kostenvoranschlags für verschiedene Mietangebote, die den vorstehenden Kriterien entsprechen;
- Auswahl aus den verschiedenen Mietangeboten entweder direkt oder nach Prüfung des Kostenvoranschlags;
- Angabe seiner Kontaktdaten gegenüber dem Mitarbeiter;
- Angabe des Zahlungsmittels sowie Hinterlegung einer Kautions und ggf. Zahlung des Mietpreises;
- Erhalt der Buchungsbestätigung per E-Mail.

ARTIKEL 6. UNTERLAGEN ZUM FAHRZEUG UND ZU DEN PARTEIEN

Vor dem tatsächlichen Mietbeginn übermittelt der Mieter dem Vermieter (entweder durch Upload auf der Plattform oder durch Übergabe im Vermietungsbüro) die vom Vermieter verlangten Dokumente, insbesondere:

- Seinen Führerschein und ein Identitätsdokument (Personalausweis oder Reisepass) des Mieters, die beide gültig sind;
- Jedes weitere vom Vermieter verlangte Dokument.

Der Mieter bescheinigt, dass diese Dokumente echt und gültig sind und nicht während des Buchungszeitraums ablaufen, und verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich über jede Änderung in Bezug auf die Gültigkeit dieser Dokumente zu unterrichten.

Der Mieter wird hiermit darüber informiert, dass der Vermieter die Buchung stornieren kann, wenn die verlangten Unterlagen zum Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs nicht vollständig oder lesbar sind, und zwar ohne, dass durch eine solche Stornierung die Zahlung für die Buchung entfällt oder irgendein Anspruch des Mieters auf Entschädigung entsteht.

ARTIKEL 7. FAHRZEUGFÜHRER

7.1. Mieter

Unbeschadet der im Mietangebot für das Fahrzeug angegebenen Anforderungen unterliegt die Gültigkeit des vorliegenden Vertrages der Bedingung, dass der Mieter:

- Inhaber eines gültigen EU-Führerscheins ist, der:
 - vor mindestens zwei (2) Jahren in den Klassen MDMR, EBMR, EBAR, EDMR, EDAR, ETMR, EDAB, CDMR, CMMR, CDAR, CGMR, CTME, CWMR, IDAE, IMMR, IGMR, IVMR, IVAR, X, A, V, B, S, W, WH, AE erworben wurde;
 - vor mindestens fünf (5) Jahren in den Fahrzeugklassen HBMR, DDMR, SDMR, SDAR, SWMR, SFMR, SGMR, FVMR, FVAR, FFAR erworben wurde;
 - in beiden Fällen vor dem Tag der Übernahme des Fahrzeugs;
- älter als einundzwanzig (21) Jahre ist;
- über eine auf seinen Namen oder den Namen der ordnungsgemäß vertretenen juristischen Person lautende Zahlungskarte verfügt;
- seit mehr als drei (3) Jahren weder einen Unfall mit Personenschaden, für den er verantwortlich war, gehabt hat, noch wegen Fahrens unter Alkohol- oder Drogeneinflusses verurteilt wurde;
- in den sechsdreißig (36) Monaten vor dem Wirksamwerden der Anmietung keinen Schadenfall mit erschwerenden Umständen (schwere Straftat) gehabt hat;
- dass ihm in den fünf Jahren vor dem Beginn der Anmietung nicht der Führerschein für sechs Monate oder länger entzogen wurde;
- dass sein Führerschein nicht aufgehoben wurde;
- dass er die verlangte Sicherheitsleistung oder Kautions hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Mieter, soweit er Verbraucher ist, nur ein Fahrzeug gleichzeitig anmieten darf.

7.2. Gültigkeit des Führerscheins

- Wenn der Führerschein von einem Land des Europäischen Wirtschaftsraums (Europäische Union, Island, Liechtenstein, Norwegen) in der neuesten von den Behörden dieser Länder ausgestellten Version ausgestellt wurde, ist der Führerschein ohne weitere Dokumente gültig.
- Wenn der Führerschein in einer nicht von der Plattform unterstützten Version ausgestellt wurde, kann seine Prüfung nicht auf der Plattform vorgenommen werden. In diesem Fall muss der Kunde mit dem Kundenservice des Vermieters unter **+49 3222-1850469** Kontakt aufnehmen.
- Wenn der Führerschein von einem Land außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt wurde, muss der Mieter die Gültigkeit bestätigen, ein Foto von jedem der folgenden Dokumente erstellen und sie spätestens achtundvierzig (48) Stunden vor der Übernahme des Fahrzeugs per E-Mail an **fuehrerschein@free2move.com** senden:
 - Gültiger Führerschein;
 - offizielle Übersetzung des Führerscheins ODER gültiger internationaler Führerschein;
 - Seite des Reisepasses, auf der das Einreisedatum auf das Staatsgebiet vermerkt ist, damit die Dauer des Aufenthalts bekannt ist.

Der Kundenservice übernimmt dann innerhalb von 48 Stunden die Prüfung und teilt dem Mieter das Ergebnis mit.

- Wenn der Mieter Inhaber eines Führerscheins ist, der außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ausgestellt wurde und
 - o er den Status eines Studierenden hat, verpflichtet er sich, dem Vermieter spätestens am Tag der Übernahme des Fahrzeugs ebenfalls einen gültigen Aufenthaltstitel vorzulegen;
 - o er nicht den Status eines Studierenden hat, verpflichtet er sich, dem Vermieter spätestens am Tag der Übernahme des Fahrzeugs ebenfalls einen gültigen Aufenthaltstitel vorzulegen und nachzuweisen, dass er sich seit mindestens zwölf (12) Monaten in Deutschland aufhält.

7.3. Weiterer Fahrzeugführer

Der Mieter kann verlangen, dass ein oder mehrere zusätzliche(r) Fahrzeugführer das Fahrzeug führen (darf) dürfen.

Bis zu drei zusätzlichen Fahrzeugführern können kostenlos hinzugefügt werden.

Jeder zusätzliche Fahrzeugführer muss die Bedingungen bezüglich der Gültigkeit des Führerscheins und die anderen in vorstehendem Artikel 7.1. genannten Bedingungen erfüllen, die für den Mieter gelten.

Jeder zusätzliche Fahrzeugführer, der über die Plattform schriftlich vom Mieter akzeptiert wurde, muss spätestens am Tag der Übernahme des Fahrzeugs die Originale seines Führerscheins und seines Identitätsdokuments, die vom Vermieter über die Plattform bestätigt wurden, vorlegen.

7.4. Junge Fahrzeugführer

Fahrzeugführer, die zwischen 21 und 25 Jahren alt sind, müssen einen Aufpreis für junge Fahrzeugführer zahlen, dessen Betrag pro Miettag in der Gebührentabelle in Anlage 1, die diesen Allgemeinen Bedingungen beigelegt ist, aufgeführt ist.

ARTIKEL 8. FAHRZEUG

8.1. Übernahme

Übernimmt der Mieter das Fahrzeug nicht spätestens eine Stunde nach der vereinbarten Zeit, besteht keine Reservierungsbindung mehr.

An dem Tag und zu der Uhrzeit der Übernahme des Fahrzeugs, die in der Buchung vorgesehen sind, sowie an dem Tag und zu der Uhrzeit der Rückgabe wird von den Parteien oder ihrem Bevollmächtigten vor und nach jeder Vermietung je ein Übergabeprotokoll erstellt. Diese Übergabeprotokolle sind über das Konto des Nutzers zugänglich oder werden dem Mieter im Vermietungsbüro des Vermieters ausgehändigt. Sofern im Mietangebot nicht anderes angegeben ist oder vor Ort nichts anderes vereinbart wurde, ist es Sache des Mieters, das Übergabeprotokoll gemäß den Anweisungen in der App zu erstellen.

Dieses Übergabeprotokoll wird durch Fotos ergänzt, die eine Innen- und eine Außenansicht des Fahrzeugs zeigen. Der Mieter wird gebeten, die Mindestanzahl an Fotos, die scharf sein und alle Innen- und Außenteile des Fahrzeugs im Detail zeigen müssen, zu beachten. Diese Fotos müssen über die App gemacht und versandt werden.

Ein Schaden, der an einem Bereich des Fahrzeugs gemeldet wird, dessen Aufnahme des ursprünglichen Zustands unscharf ist, fehlt oder aus zu großer Entfernung gemacht wurde, geht zulasten des Mieters.

Die Parteien vereinbaren, dass die über die App unter den vorstehenden Bedingungen gemachten und übermittelten Fotos als Beweis für den Zustand des Fahrzeugs zum Zeitpunkt seiner Übergabe durch den Mieter an den Vermieter gelten. Dies schließt somit jedes unscharfe Foto, mit falschem Bildausschnitt oder Foto aus, mit dem kein unwiderlegbarer Beweis in einem Streitfall erbracht werden kann.

8.2. Nutzung und Wartung

Der Mieter sichert zu, dass nur die Inhaber der Führerscheine, die dem Vermieter zugesandt oder vorgelegt wurden, und denen der Vermieter zugestimmt hat, das Fahrzeug führen und dass sie es gemäß den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften sowie den vorliegenden AMB in angemessener Weise nutzen.

Der Mieter trägt die Verantwortung für den Mietwagen. Der Mieter und jeder andere berechnete Fahrzeugführer sind gehalten, den Mietwagen nicht in folgender Weise zu benutzen:

- Abseits von befahrbaren Wegen;
- für Fahrschulübungen;
- für die entgeltliche Beförderung von Personen oder Waren;
- für die Fahrausbildung;
- für Autotests, Motorsportwettbewerbe oder -rennen;
- unter Alkoholeinfluss (Blutalkoholwert, der die gesetzlich zulässige Höchstgrenze überschreitet) oder dem Einfluss verbotener Substanzen (Betäubungsmittel, Medikamente usw.);
- zum Transport von Lasten oder einer Anzahl von Insassen, die über den Herstellerangaben liegen;
- für den Transport von entzündlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen (Öl, Benzin usw.), durch die das Fahrzeug beschädigt werden kann oder seine Insassen und/oder Dritte einem erhöhten Risiko ausgesetzt werden;
- um ein anderes Fahrzeug zu schieben oder abzuschleppen;
- in Ländern, die nicht auf der grünen Versicherungskarte aufgeführt sind;

- für eine Untervermietung;
- zum Fahren in nicht der Öffentlichkeit zugänglichen Bereichen (Flughafenbereiche, militärische Gelände usw.);
- mit dem Ziel, vorsätzlich eine strafbare Handlung zu begehen;
- der Mieter und jeder berechnigte Fahrzeugführer sind allgemein verpflichtet, die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung einzuhalten und eine unvorsichtige Fahrweise zu unterlassen.

Wird eine oder werden mehrere dieser Verpflichtungen nicht beachtet, führt dies automatisch dazu, dass der Mieter in vollem Umfang für jeden Schaden haftet, der am Fahrzeug oder einem Dritten entsteht.

Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass es strikt verboten ist, im Fahrzeug zu rauchen oder darin Tiere zu transportieren.

Nur der Mieter und etwaige gemäß Artikel 7.3 genehmigte zusätzliche Fahrzeugführer dürfen das Fahrzeug während der Dauer des Mietvertrags fahren. Wird diese Verpflichtungen nicht beachtet, führt dies automatisch dazu, dass der Mieter in vollem Umfang für jeden entstandenen Schaden haftet.

Der Mieter und etwaige gemäß Artikel 7.3 genehmigte zusätzliche Fahrzeugführer verpflichten sich, das Fahrzeug nicht unterzuvermieten, die Schlüssel des Fahrzeugs ständig bei sich zu führen und jede am Fahrzeug vorhandene Vorrichtung zum Verriegeln und Diebstahlsicherung (sofern im Fahrzeug verbaut) zu benutzen, wobei sie die Fahrzeugpapiere mit sich führen müssen.

Der Mieter und etwaige gemäß Artikel 7.3 genehmigte zusätzliche Fahrzeugführer nehmen zur Kenntnis, dass die abgeschlossene Versicherung nur die Nutzung des Fahrzeugs in den von der Versicherung erfassten Ländern abdeckt und dass das Fahren des Fahrzeugs in einem Land, das nicht in dieser Liste aufgeführt ist, verboten und vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist.

Das Gebiet, in dem die Fahrzeuge gefahren werden dürfen, ergibt sich aus den jeweils anwendbaren Versicherungsbedingungen. Die auf der übergebenen grünen Versicherungskarte des Fahrzeugs angegebenen Länder gelten im Zweifel vorrangig. Im Zweifel ist der Vermieter vor Buchung bzw. Anmietung zu kontaktieren und zu fragen.

Der Mieter hat bei Nutzung von mautpflichtigen Straßen für die rechtzeitige und vollständige Zahlung der anfallenden Mautgebühr zu sorgen. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Mautgebühren, die er oder Dritte, denen er das Fahrzeug überlässt, verursachen, frei.

Bei Mietvorgängen welche länger als 27 Tage andauern hat der Mieter die Kosten bis zu einer Höhe von 6% der jeweiligen Monatsmiete (netto) zu übernehmen, welche für den Kauf von Betriebsflüssigkeiten (insbesondere Motoröl, AdBlue sowie Scheibenreiniger bzw. -frostschutzmittel) anfallen, sofern während der Mietzeit ein Nachfüllen dieser Flüssigkeiten notwendig wird.

Bei Fahrzeugen mit AdBlue®-Tank hat der Mieter stets für einen ausreichend gefüllten AdBlue®-Tank zu sorgen. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen haften unbeschränkt für innerhalb der Mietzeit begangenen Verstöße gegen die zuvor genannte Verpflichtung. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen, die Behörden oder sonstige Dritte gegen den Vermieter wegen einem nicht befüllten AdBlue®-Tanks geltend machen, insbesondere von Buß- und Verwarnungsgeldern frei.

Sofern während der Laufzeit eines Mietvertrages die Mietdauer einvernehmlich verlängert oder gekürzt wird, ist der Vermieter berechnigt, für den damit verbundenen Bearbeitungsaufwand, dessen Betrag in der Gebührentabelle in Anlage 1 angegeben ist, zu verlangen. Eine etwaige Anpassung des Mietpreises und/oder der Berechnung weiterer Gebühren bleiben davon unberührt.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend und fachgerecht zu behandeln, alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten (beispielsweise das Fahrzeug nicht mit zu niedrigem Motoröl- oder Kühlwasserstand zu fahren) und regelmäßig zu prüfen, ob sich das Fahrzeug in einem verkehrssicheren Zustand befindet.

Der Mieter ist verpflichtet etwaiges Ladungsgut ordnungsgemäß zu sichern.

Für den Fall, dass während der Anmietung eine Reparatur des Fahrzeugs erforderlich werden sollte, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Der Mieter bestätigt, dass jede Reparatur, die ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters vorgenommen wurde, ebenso wie sich daraus ergebende etwaige Ausführungsmängel ausschließlich zulasten des Mieters gehen.

8.3. Rückgabe

Der Mieter und etwaige gemäß Artikel 7.3 genehmigte zusätzliche Fahrzeugführer verpflichten sich, das Fahrzeug spätestens an dem Tag, zu der Uhrzeit und an dem Ort, die in der Buchung vereinbart wurden, persönlich zurückzugeben. Hat der Vermieter nicht vorher schriftlich zugestimmt, hat die Rückgabe des Fahrzeugs durch eine nicht in den AMB genannte Person die Zahlung einer Entschädigung für Bearbeitungskosten zur Folge, deren Betrag in der Gebührentabelle in Anlage 1 angegeben ist. Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

Bei der Rückgabe des Fahrzeugs erstellt der Mieter, falls in der Buchung oder den E-Mails der Plattform nichts anderes angegeben ist, das Übergabeprotokoll für das Fahrzeug in der gleichen Weise wie bei dem in vorstehendem Artikel 7.1 vereinbarten Übergabeprotokoll bei der Übernahme.

Erstellt ein Mieter das Übergabeprotokoll für die Rückgabe nicht (außer in Fällen höherer Gewalt), erklärt er sich damit einverstanden, dass das vom Vermieter oder einem Bevollmächtigten des Vermieters erstellte Übergabeprotokoll ihm gegenüber wirksam ist. In diesem Fall werden dem Mieter Gebühren nach der Tabelle in Anlage 1 berechnet.

Erstellt der Vermieter das Übergabeprotokoll, steht dieses spätestens achtundvierzig (48) Stunden nach der Rückgabe des Fahrzeugs im Konto zur Verfügung.

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug, mit allem Zubehör (insbesondere Sicherheitszubehör), mitzuführenden Unterlagen, Bedienungsanleitungen und -handbüchern, die er im Fall der Zerstörung, des Verlusts oder Diebstahls auf seine Kosten ersetzen muss, in jenem Zustand zurückzugeben, der bei der Übergabe des Fahrzeugs im Übergabeprotokoll festgestellt wurde; zudem hat er im Falle von Zerstörung, Verlust oder Diebstahl der Dokumente eine Entschädigung für Bearbeitungskosten zu zahlen, deren Höhe in der Gebührentabelle im Anlage 1 angegeben ist.

Der Mieter bestätigt hiermit, dass das Fahrzeug mit dem gleichen Füllstand des Tanks, wie er im Übergabeprotokoll für die Übernahme aufgeführt ist, sowie in einem Zustand des üblichen Gebrauchs in Abhängigkeit der Mietdauer. Andernfalls behält sich der Vermieter das Recht vor, beim Mieter einen Pauschalbetrag für die Reinigung des Fahrzeugs, für das Betanken sowie als Entschädigung für die Bearbeitungskosten in Anwendung der Gebührentabelle im Anlage 1 einziehen zu lassen.

Sollte eine Sonderreinigung aufgrund einer übermäßigen Verschmutzung des Fahrzeugs erforderlich sein, oder das Fahrzeug mit einer Geruchsbeeinträchtigung zurückgegeben werden, hat der Mieter dem Vermieter hierfür Schadensersatz zu leisten. Die Kosten dafür werden nach Aufwand, mindestens aber mit einer Pauschale laut Anlage 1 berechnet.

Dem Mieter bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

8.4. Assistance

Für das Fahrzeug können Assistance-Leistungen in den folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- Mechanische, elektrische oder elektronische Panne;
- Ausfall der Batterie;
- Unfall;
- Betankung mit falschem Kraftstoff;
- Verlust der Schlüssel;
- im Fahrzeug feststeckende Schlüssel;
- Reifenpanne;
- fehlender Kraftstoff;
- versuchter Diebstahl, Diebstahl, Vandalismus und Brand;
- Naturkatastrophe, die zur Fahruntauglichkeit des Fahrzeugs führt;
- Diebstahl der Schlüssel.

In solchen Fällen ruft der Mieter die Assistance-Nummer (+49 30 31193738) an, die ihm der Vermieter bei der Übergabe des Fahrzeugs mitgeteilt hat.

Die Assistance organisiert und übernimmt die Pannenhilfe vor Ort oder lässt das Fahrzeug abschleppen:

- wenn das Ereignis in einem Umkreis von 50 km um die Vermietungsfiliale der Übernahme auftritt: bis zur Filiale, bei der das Fahrzeug übernommen wurde.
- wenn das Ereignis in einer Entfernung von mehr als 50 km von der Filiale der Übernahme auftritt: bis zur nächstgelegenen zugelassenen Reparaturwerkstatt des Netzes.

Die Assistance wird die Fortsetzung der Fahrt des Mieters und seiner Begleiter organisieren:

- wenn das Ereignis in einem Umkreis von 50 km um die Vermietungsfiliale der Übernahme auftritt: Rückkehr zur Filiale, bei der das Fahrzeug übernommen wurde, im Taxi, um dem Mieter einen anderen Mietwagen zur Verfügung zu stellen.
- wenn das Ereignis in einer Entfernung von mehr als 50 km von der Filiale der Übernahme auftritt:
 - o Bereitstellung eines gleichwertigen Ersatzfahrzeugs
 - o im Fall der Nichtverfügbarkeit eines Mietwagens vor Ort, Bereitstellung einer Mobilitätslösung, um zu der Vermietungsfiliale oder zum vorläufigen Zielort zu gelangen:
 - Taxi bis zu 100 km
 - Zug oder Flugzeug bei weiteren Strecken
 - und/oder eine Hotelübernachtung, bis die Vermietungsfiliale öffnet

Die vorstehenden Leistungen sind nicht kombinierbar.

8.5. Besonderheiten im Fall von 24/7-Mietwagen

Einige Fahrzeuge können rund um die Uhr und an 7 Tagen der Woche angemietet, abgeholt und zurückgegeben werden, ohne dass der Mieter direkten Kontakt mit einem Mitarbeiter des Vermieters haben muss. Diese Fahrzeuge sind auf der Plattform besonders gekennzeichnet.

Um eines dieser Fahrzeuge anmieten zu können, muss der Mieter auf der Plattform die folgenden Schritte durchführen:

- Speicherung eines Fotos eines Identitätsdokuments (Vorder- und Rückseite) des Mieters;
- Speicherung eines Fotos seines Führerscheins (Vorder- und Rückseite);
- Speicherung eines persönlichen Fotos (Selfie);
- Erfassung seines Zahlungsmittels; nur der Inhaber dieses Zahlungsmittels kann eine Anmietung vornehmen.

Diese Dokumente werden bei der erstmaligen Nutzung des 24/7 Services vom Kundenservice des Vermieters innerhalb von durchschnittlich 2 Stunden geprüft. Nach erfolgreicher Prüfung und Freigabe wird dem Mieter mitgeteilt, dass er jetzt und zukünftig 24/7-Anmietungen vornehmen kann. Die Dokumente bleiben dann im Konto des Mieters gespeichert, damit er sie nicht bei jeder Anmietung erneut abspeichern muss.

Der Mieter muss danach eine Buchung für jede Anmietung vornehmen.

Durch die Speicherung seines Führerscheins bestätigt der Mieter, dass dieser gültig ist. Falls dem Mieter der Führerschein endgültig oder vorübergehend entzogen wurde, darf er keine Anmietung eines Fahrzeugs vornehmen.

Es ist möglich, bei einer 24/7-Anmietung zusätzliche Fahrzeugführer vorzusehen, sofern die folgenden Bestimmungen eingehalten werden:

- Der oder die zusätzlichen Fahrzeugführer müssen auf der Plattform in ihrem eigenen Account (Im Zweifel muss dieser initial angelegt werden) die gleichen Schritte, wie sie vorstehend für den Hauptfahrzeugführer angegeben sind, durchführen und eine Nachricht erhalten, dass sie die 24/7-Anmietung vornehmen dürfen;

Im Fall der Buchung eines Mietwagens wird spätestens 72 Stunden vor dem Tag und der Uhrzeit des Mietbeginns die hinterlegte Kautionsleistung (Sicherheitsleistung) über die Bankkarte des Mieters geblockt. Findet die Buchung innerhalb 72 Stunden vor dem Tag und der Uhrzeit des Mietbeginns statt, wird die hinterlegte Kautionsleistung umgehend geblockt. Falls das Blockieren der Kautionsleistung von der Bank des Mieters abgelehnt wird, wird ihm eine E-Mail zugesandt, um ihn darüber zu informieren und aufzufordern, die notwendigen Schritte bei seiner Bank zu unternehmen oder eine andere Bankkarte anzugeben. Solange eine Kautionsleistung nicht erfolgreich geblockt worden ist, gilt die Buchung nicht als bestätigt.

Sobald die Kautionsleistung bezahlt ist, wird der Mieter aufgefordert, seinen virtuellen Schlüssel herunterzuladen.

An dem Tag und zu der Uhrzeit des gebuchten Mietbeginns begibt sich der Mieter zum Parkplatz des Vermieters und kann das Fahrzeug mit seinem Smartphone entriegeln. Er erstellt auf seinem Smartphone das Übergabeprotokoll. Die Schlüssel des Fahrzeugs befinden sich im Fahrzeug in einer speziellen Vorrichtung im Handschuhfach oder der Mittelkonsole.

Bei Mietende muss der Mieter das Fahrzeug an dem vorgesehenen Tag und zu der vorgesehenen Uhrzeit an dem Ort zurückgeben, an dem er es zu Mietbeginn abgeholt hat. Er muss auf seinem Smartphone das Protokoll für die Rückgabe erstellen. Der Mieter muss den Fahrzeugschlüssel wieder in der speziellen Vorrichtung im Handschuhfach bzw. der Mittelkonsole hinterlassen und es mit seinem Smartphone verriegeln. Im Fall von Problemen beim Verriegeln des Fahrzeugs muss der Mieter den Kundenservice des Vermieters umgehend kontaktieren bzw. anrufen unter **+49 32221-850469**

Erstellt ein Mieter bei der Übernahme kein Übergabeprotokoll (außer in Fällen von höherer Gewalt), erklärt er sich damit einverstanden, dass in einem solchen Fall jenes Übergabeprotokoll berücksichtigt wird, das nach der letzten Vermietung oder Nutzung des Fahrzeugs bei seiner Rückgabe erstellt wurde oder auch jenes, das vor der Anmietung durch den Mieter vom Vermieter oder einem Bevollmächtigten des Vermieters erstellt wurde. Im letztgenannten Fall werden dem Mieter Gebühren gemäß der Tabelle in der Anlage 1 berechnet.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen Ort als dem, an dem es ursprünglich abgeholt wurde, hat der Mieter dem Vermieter den dadurch entstehenden Mehraufwand auf Nachweis zu erstatten.

Falls der Ort, an dem das Fahrzeug abgeholt wurde, nicht für die Rückgabe zugänglich sein sollte, muss der Mieter den Kundenservice anrufen, um Anweisungen zu erhalten.

Der Mieter wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die 24/7-Fahrzeuge vom Vermieter geortet werden können und dass dieser bei Bedarf per Remote-Zugriff die Möglichkeit hat, die Wegfahrsicherung zu aktivieren oder zu deaktivieren und die Türen zu verriegeln oder zu entriegeln.

Sofern dem Mieter von dem Vermieter Zugangsdaten, Nutzernamen oder Passwörter zur Verfügung gestellt werden, sind diese vor Zugriff durch Unbefugte zu schützen und streng vertraulich zu behandeln. Sofern der Mieter davon Kenntnis erlangt, dass die Informationen von Unbefugten erlangt wurden, hat er den Vermieter hierüber unverzüglich zu informieren.

ARTIKEL 9. VERSICHERUNG

9.1. Haftpflichtversicherung

Alle Mietwagen des Vermieters sind gemäß den geltenden Rechtsvorschriften von einer Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Vorbehaltlich der Einhaltung ihrer Pflichten aus diesen AMB sind der Mieter sowie berechnigte Fahrzeugführer somit gegen die finanziellen Folgen ihrer Haftpflicht aufgrund von Personen- oder Sachschäden, die Dritten (einschließlich anderer Fahrzeuginsassen) entstehen und an deren Entstehen der Mietwagen beteiligt ist, versichert.

Der Mieter oder jedweder berechnigte Fahrzeugführer, der das Fahrzeug bei dem Unfall fährt, ist nicht von diesem Versicherungsschutz erfasst. Schäden an den privaten Teilen z.B. von Immobilien, deren Mieter oder Bewohner der Fahrzeugführer ist, sind nicht abgedeckt. Auch Schäden an dem Mietfahrzeug sind nicht von der obligatorischen Haftpflichtversicherung abgedeckt.

Die obligatorische Haftpflichtversicherung gilt nicht:

- Für Schäden, die vom Mieter oder jedweder berechtigten Fahrzeugführer mit dem Mietwagen seinen Erfüllungsgehilfen oder Beschäftigten verursacht werden;
- für Schäden, die die beförderten Personen erleiden;
- wenn zum Zeitpunkt des Schadenfalls der Führerschein des Mieters oder des berechtigten Fahrzeugführers – sofern er fährt – nicht gültig ist oder entzogen wurde;
- im Fall eines vorsätzlichen oder arglistigen Verschuldens;
- im Fall der Nutzung des Mietwagens für Autotests, Motorsportwettbewerbe oder –rennen;
- im Fall der versuchten Selbsttötung oder der Selbsttötung;

- im Fall des versuchten Betrugs;
- im Fall einer absichtlichen Falschangabe bei den im Mietvertrag oder im Unfallbericht gemachten Angaben;
- für die entgeltliche Beförderung von Waren;
- für die entgeltliche Beförderung von Personen;
- hält sich der Mieter oder berechnigte Fahrzeugführer nicht an die Pflichten, die sich aus diesen AMB ergeben, ist er verpflichtet, dem Vermieter jeden Betrag oder Entschädigung zu erstatten, den bzw. die der Vermieter einem Dritten für Rechnung des Mieters im Fall des Todes oder von Personen- und/oder Sachschäden, die dem Dritten entstanden sind, gezahlt hat.

9.2. Optionale Versicherungen

Dem Mieter steht es frei, die Haftung aus Unfällen (vertragliche Haftungsfreistellung) oder für einzelne sonstige Beschädigungen (Schutzpakete) für Schäden der Vermieter, für Fahrzeugverlust und Brand durch Zahlung eines besonderen und/oder weiteren Entgeltes auszuschließen. Siehe dazu Anlage 2.

Eine solche vertragliche Haftungsfreistellung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter sowie die in den Schutzbereich der vertraglichen Haftungsbeziehung einbezogenen Fahrer je einzeltem Schadenereignis bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts; ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsfreistellung oder ein gebuchtes Schutzpaket besteht nicht, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Vermieter berechtigt, seine Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung, auch aus einem gebuchten Schutzpaket in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Ein Anspruch auf eine vertragliche Haftungsbeziehung oder aus einem gebuchten Schutzpaket besteht des Weiteren nicht, wenn eine vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllender Obliegenheit, insbesondere nach Artikel 10 dieser Allgemeinen Mietbedingungen, vorsätzlich verletzt wurde. Für den Fall einer grob fahrlässigen Verletzung einer vom Mieter bzw. Fahrer zu erfüllender Obliegenheit ist der Vermieter berechtigt, seine Leistung zur Haftungsbeziehung, auch aus einem gebuchten Schutzpaket in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Mieter bzw. der Fahrer.

Abweichend von den Bestimmungen der beiden vorangegangenen Sätze ist der Vermieter zur Haftungsbeziehung, auch aus einem gebuchten Schutzpaket verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Haftungsbeziehungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Haftungsbeziehungspflicht des Vermieters ursächlich ist; dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die vertragliche Haftungsbeziehung gilt nur für den Mietvertragszeitraum.

Die Selbstbeteiligung pro Schadensfall, die der Mieter zu tragen hat, richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Anmietung gültigen, ausliegenden Preislisten.

ARTIKEL 10. PFLICHTEN IM SCHADENSFALL

10.1. Allgemeine Pflichten

Im Falle eines Schadens irgendeiner Art, d. h. eines Unfalls (Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis), Diebstahls, versuchten Diebstahls, Brandes, Zusammenstoßes mit einem Wildtier oder jedes anderen am Fahrzeug entstandenen Schadens, hat der Mieter oder berechnigte Fahrzeugführer alle zweckdienlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Interessen des Vermieters und gegebenenfalls der Versicherungsgesellschaft zu wahren, das heißt insbesondere:

- Den Vermieter unverzüglich oder spätestens innerhalb von vierundzwanzig (24) nach dem Eintritt oder der Entdeckung einer der vorgenannten Schadensfälle oder Schäden zu benachrichtigen;
- falls erforderlich die Polizei zu verständigen, insbesondere den Schaden bei telefonischer Unerreichbarkeit der Polizei an der nächstgelegenen Polizeistation zu melden. Dies muss auch dann geschehen, wenn das Mietfahrzeug nur geringfügig beschädigt wurde, sowie bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter;
- den vom Schadensdienst des Vermieters zugesandten Antrag auf Schadensmeldung („die Meldung“) auszufüllen, der dem Vermieter so schnell wie möglich ordnungsgemäß ausgefüllt zurückgesandt werden muss, da er sonst ggfs. den in Artikel 9 vorgesehenen Versicherungsschutz und ggfs. optionale Versicherungsleistungen verliert.

In der vom Schadensdienst des Vermieters zugesandten und diesem so schnell wie möglich zurückzusendenden Meldung muss angegeben sein:

- Die Umstände, das Datum, der Ort und die Uhrzeit des Schadensfalls;
- der Name und die Anschrift etwaiger Zeugen;
- ggfs. das/die Kennzeichen des/der beteiligten Fahrzeuge, die/der Name(en) und die Anschrift(en) des/der Eigentümer(s), der/der Name(n) der Versicherungsgesellschaft(en) und die Nummer(n) der dazugehörigen Versicherungspolice(n).

10.2. Besondere Pflichten im Fall eines Unfalls

Im Fall eines Unfalls muss der Mieter oder berechnigte Fahrzeugführer, außer im Fall höherer Gewalt, einen Bericht erstellen, indem er das im Fahrzeug ggf. bereitliegende Dokument ausfüllt.

Er muss unverzüglich die Polizei verständigen und den Polizeibericht der Meldung beifügen.

Der Mieter bzw. jedweder berechtigte Fahrzeugführer sind nicht befugt, im Namen und für Rechnung des Vermieters oder seines Versicherers Ansprüche jedweder Art anzuerkennen und/oder eine Einigung oder einen Vergleich irgendeiner Art abzuschließen.

10.3. Besondere Pflichten im Falle eines Diebstahls

Falls das Fahrzeug gestohlen wird, muss unverzüglich eine Anzeige bei den zuständigen Behörden erstattet werden. Eine Kopie des Protokolls über die Erstattung der Anzeige ist dem Vermieter vom Mieter oder berechtigten Fahrzeugführer unverzüglich zu übermitteln.

Außerdem müssen die Originalschlüssel des Fahrzeugs dem Vermieter zurückgegeben werden. Im Fall des Diebstahls oder Verlusts der Originalschlüssel ist der Mieter oder berechtigte Fahrzeugführer verpflichtet, den Diebstahl oder Verlust der Schlüssel unverzüglich dem Vermieter und den zuständigen Behörden zu melden. Darüber hinaus muss der Mieter bei einer ausbleibenden Meldung des Diebstahls oder des Verlusts der Schlüssel dem Vermieter, den durch die ausbleibende Meldung verursachte Schaden erstatten.

ARTIKEL 11. ART UND WEISE DER BEWERTUNG UND ENTSCHÄDIGUNG

Der Mieter ist zum Ausgleich von etwaigen bei der Rückgabe des Fahrzeugs festgestellten Schäden verpflichtet, es sei denn, dass er die Schäden nicht zu vertreten hat. Können sich Vermieter und Mieter über die Bewertung der Schäden nicht einigen, werden die Schäden auf Veranlassung des Vermieters durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder ein unabhängiges Sachverständigenunternehmen bewertet. Der Vermieter gibt dem Mieter die Möglichkeit, unter mindestens zwei Sachverständigen oder Sachverständigenunternehmen zu wählen. Die Kosten dieses Gutachtens tragen Vermieter und Mieter je zur Hälfte. Diese Schätzung ist für beide Vertragspartner als Schiedsgutachten verbindlich. Durch das Sachverständigengutachten wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

ARTIKEL 12. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

12.1. Preise

Der Mietpreis ist in dem Angebot für das jeweilige Fahrzeug aufgeführt und behält seine Gültigkeit, solange das Fahrzeug auf der Plattform oder im Vermietungsbüro angeboten wird.

Der Mietpreis setzt sich aus einem Basismietpreis, Sonderleistungen sowie etwaigen Standortzuschlägen zusammen, die in Anlage 1 aufgeführt sind.

Der Mietpreis der einzelnen Buchung stellt die Gegenleistung für die Vermietung dar und geht ausschließlich zulasten des Mieters. Im Betrag der Buchung sind alle Steuern enthalten, die MwSt. wird extra ausgewiesen.

Bei einer Buchung über die Plattform kann die Rechnung vom Mieter in seinem Konto nach Eingang der entsprechenden Zahlung heruntergeladen werden.

12.2. Sonderpreise

Sonderpreise gelten nur für den genannten Zeitraum und setzen voraus, dass die Anmietung für den vollständigen bei Anmietung vereinbarten Mietzeitraum erfolgt. Bei Überschreitung oder Unterschreitung des gebuchten Mietzeitraums gilt für den gesamten Mietzeitraum nicht der Sondertarif, sondern der Standardtarif.

12.3. Zahlungsbedingungen

Der Mieter wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Zahlung ausschließlich per Kreditkarte, Mobility Pass oder EC-Karte erfolgt, sofern zwischen dem Mieter und Vermieter nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Karten Visa Electron, MasterCard Maestro, elektronische (virtuelle) Karten und Prepaid-Karten werden nicht akzeptiert. Die Kreditkarte muss zwingend auf den Vor- und Nachnamen des Mieters lauten, insbesondere da die Benutzung dieser Kreditkarte die Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist.

Sofern nicht im Fall einer Buchung für einen Dritten vorher schriftlich eine Vereinbarung getroffen wurde, bestätigt der Mieter, dass er:

- Die Person ist, die die Buchung des Fahrzeugs vornimmt und die den Vertrag abschließt;
- der Inhaber der verlangten Dokumente und der für die Online-Zahlung verwendeten Kreditkarte ist.

Der Mieter ermächtigt den Vermieter, seine Zahlungsmittel mit allen Beträgen im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages zu belasten.

12.4. Sicherheitsleistung

Um die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten durch den Mieter zu gewährleisten, muss eine Sicherheitsleistung frühestens zweiundsiebzig (72) Stunden vor dem Tag der Übernahme des Fahrzeugs und spätestens zum Zeitpunkt seiner Übergabe anhand der Kreditkarte, deren rechtmäßiger Inhaber der Mieter ist, hinterlegt werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung hängt von der Fahrzeugkategorie ab. Sie wird mithilfe der Tabelle in Anlage 2 bestimmt. Sie wird während der Dauer des Vertrages auf dem Bankkonto des Mieters blockiert. Das Bankkonto des Mieters muss entsprechend gedeckt sein und ihm muss seitens seiner Bank ein entsprechender Verfügungsrahmen eingeräumt worden sein, um den Vertrag abzuschließen.

Falls die Sicherheitsleistung von der Bank des Mieters nicht bewilligt werden sollte, benachrichtigt die Plattform den Mieter per E-Mail, damit er die von seiner Bank zu erteilender Bewilligung prüft. Der Mieter kann mit derselben Karte oder mit einer anderen Kreditkarte, deren rechtmäßiger Inhaber er ist, eine erneute Anfrage zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung vornehmen. Die Buchung wird ohne Erstattung aufgrund des Versäumnisses des Mieters automatisch storniert, wenn keiner der verschiedenen Versuche zur Hinterlegung der Sicherheitsleistung mindestens vierundzwanzig (24) Stunden vor der Übernahme des Fahrzeugs (der Anmietung) erfolgreich war. Der Mieter nimmt in einem solchen Fall zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass eine Entschädigung für die Bearbeitungskosten von seinem Bankkonto abgebucht werden kann. Es gelten in diesem Zusammenhang insbesondere die Regelungen in Art. 14.

Die vom Mieter gezahlte Sicherheitsleistung deckt insbesondere Reparaturen des Fahrzeugs und seines Zubehörs, aufzufüllenden Kraftstoff, Bußgelder, Sachverständigenkosten, die Selbstbeteiligung der Versicherung, Bearbeitungsgebühren und alle Beträge zum Ausgleich von Schäden ab, die vom Mieter vorsätzlich oder fahrlässig am Fahrzeug, einem Dritten oder beim Vermieter verursacht wurden.

Die Sicherheit muss vom Vermieter nicht von seinem Vermögen getrennt angelegt werden. Eine Verzinsung der Sicherheit erfolgt nicht. Der Vermieter kann den Anspruch auf Leistung einer Sicherheit auch längere Zeit nach Beginn des Mietverhältnisses geltend machen.

ARTIKEL 13. STORNIERUNG DER BUCHUNG

Schließt der Mieter in der Eigenschaft als Verbraucher einen Vertrag mit dem Vermieter, wird er darauf hingewiesen, dass das Widerrufsrecht, das gewöhnlich beim Fernabsatz Anwendung findet, ausgeschlossen ist.

Infolgedessen gilt bei Stornierungen eines Vertrages durch den Mieter:

- mehr als achtundvierzig 48 Stunden vor dem Tag der Übernahme des Fahrzeugs, dass der Vermieter dem Mieter hundert Prozent (100 %) des Mietbetrags erstattet;
- weniger als achtundvierzig 48 Stunden vor dem im Vertrag vorgesehenen Tag der Übernahme des Fahrzeugs, dass der Vermieter dem Mieter fünfzig Prozent (50 %) des Mietbetrags erstattet.

Alternativ kann vom Vermieter eine No-Show Gebühr laut der Gebührentabelle in Anlage 1 erhoben und abgerechnet werden.

Diese Erstattungsbedingungen gelten auch für jeden anderen Grund der Stornierung des Vertrages wegen eines nicht unerheblichen Versäumnisses des Mieters (fehlende rechtzeitige Übermittlung der administrativen Dokumente, nicht mögliche Blockierung des Kautionsbetrags).

Falls das speziell vom Mieter reservierte Fahrzeug nicht verfügbar ist, verpflichtet sich der Vermieter, den Mieter davon so schnell wie möglich in Kenntnis zu setzen und ihm ein anderes Fahrzeug derselben Kategorie oder einer höheren Kategorie in Abhängigkeit von den auf der Plattform für die Zeiten und die Dauer des Vertrages des Mieters verfügbaren anderen Fahrzeugen anzubieten.

ARTIKEL 14. KÜNDIGUNG

Kommt der Mieter mit der Bezahlung einer Mietrate zu einem nicht unerheblichen Teil in Verzug oder wird dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar, insbesondere weil der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat, kann der Vermieter den Vertrag fristlos kündigen. Macht der Vermieter von diesem Recht Gebrauch, so bleibt der Mieter dem Vermieter zur Zahlung der vereinbarten Miete bis zum Ende der vertraglich vorgesehenen Mietzeit verpflichtet, soweit der Vermieter das Kfz nicht an Dritte weitervermieten kann. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Der Mieter ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn das Fahrzeug nicht fahrbereit ist und der Vermieter kein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellt.

Der Vertrag gilt als vom Mieter gekündigt, wenn der Mieter das Fahrzeug nicht innerhalb von 12 Stunden nach der vertraglich vereinbarten Abfahrtszeit in Besitz nimmt, wobei dem Mieter der Mietbetrag nicht erstattet wird. Infolgedessen steht das Fahrzeug wieder zur Verfügung und der Vermieter ist berechtigt, es an jeden anderen Mieter zu vermieten.

ARTIKEL 15. DATEN IM NAVIGATIONSGERÄT UND MOBILTELEFON:

Im Zusammenhang mit der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Miete eingegebenen Navigationsinformationen unter Umständen im Fahrzeug gespeichert werden. In der Folge einer Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Mietfahrzeug können Daten von diesen Geräten unter Umständen ebenfalls im Fahrzeug gespeichert werden. Sofern der Nutzer sicherstellen möchte, dass die zuvor genannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Fahrzeug gespeichert bleiben, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs selbst eine Löschung vorzunehmen. Eine Löschung kann durch das Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Fahrzeughandbuch entnommen werden, welches sich im Regelfall im Handschuhfach befindet. Der Vermieter ist zu einer Löschung der zuvor genannten Daten nicht verpflichtet.

ARTIKEL 16. VERANTWORTUNG DES MIETERS BEI VERSTÖßEN GEGEN DIE STRASSENVERKEHRSORDNUNG

Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass er als grundsätzlich verantwortlich für Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung gilt, die mit dem Fahrzeug während der Vertragslaufzeit begangen wurden.

Der Mieter verpflichtet sich, jeden Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen oder Vorschriften, der begangen wurde, während das Fahrzeug in seiner Verfügungsgewalt oder in seinem Besitz war, zu melden.

Der Mieter wird davon in Kenntnis gesetzt, dass der Vermieter oder ein von ihm beauftragter Dritter jede notwendige Benennung vornehmen wird, damit der Mieter, in dessen Verfügungsgewalt sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Verstoßes befand, die Verantwortung für seine Handlungen übernimmt.

ARTIKEL 17. HAFTUNG DES VERMIETERS

Der Vermieter haftet in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haftet der Vermieter nur wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadenersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Sachen, die bei Rückgabe im Mietgegenstand zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit des Vermieters, seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

ARTIKEL 18. ANWENDBARES RECHT – RECHTSSTREITIGKEITEN – ONLINE-STREITBEILEGUNG

Die Anmietung des Fahrzeugs und die vorliegenden Allgemeinen Mietbedingungen unterliegen deutschem Recht.

Die Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 95) gelten ergänzend zu den Regelungen in diesen AGB.

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform für die außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit, die unter www.ec.europa.eu/consumers/odr aufrufbar ist. Unsere E-Mail-Adresse finden Sie in unserem Impressum. Wir sind weder verpflichtet noch bereit, an dem Streitschlichtungsverfahren teilzunehmen.